

Gabriele Schürhaus

Von Erpelfedern, verzweifelten Müttern und Regisseuren wider Willen

Das Gericht als Bühne mit offenem Spielplan

Der Autoschlosser, der den „Paten“ gelesen hat und nun mit dieser Handlungsanleitung einen Werftbesitzer erpressen will. Die Mutter eines stehenden Jungen, die drei Stunden lang mit bangem Blick auf das Urteil gewartet hat und sich nun dafür beim Vorsitzenden mit einem Hamburger bedankt, den sie in der Handtasche auf dem Schoß vorrätig gehalten hatte. Der Verkehrsrichter, der Jahrzehnte nach dem Dienstbeginn seinen ersten Autounfall hatte und nun staunt, wie das kracht. Sie alle haben irgendwann Rollen in einem Geschehen gespielt, das immer denselben Rahmen hatte.

Das Gericht als Bühne mit wenig Requisiten - aber mit immer neuen Akteuren. Auf dem Programm stehen Stücke aller Stilformen. Doch im Gegensatz zur echten Theaterwelt gibt es vor dem Gong nicht die Möglichkeit, eine Sorte Aufführung zu wählen, die der Stimmungslage entspricht. Keine Karte, auf der „Drama“ oder „Komödie“ steht und die einen Anhaltspunkt bietet für das, was kommen wird. In welchem Genre das Geschehen im Gerichtssaal spielt, das weiß der Zuschauer erst dann, wenn er schon mittendrin steckt - manchmal zu weit, um so wieder gehen zu können, wie er gekommen ist. Das ist es, was die Justizberichterstattung im journalistischen Alltag zur Wundertüte werden läßt. Was herauskommt, regt auf, fordert - und bedrückt manchmal. Zutage treten oft Geschichten, die kein Autor als erfunden niederzuschreiben wagte, der ein gesundes Maß an Realismus für sich reklamiert. Und die doch real sind.

Wie die Sache mit „Dr. Enrico Ponti“ aus „Mailand/Bremerhaven“. Als solcher schrieb ein 29jähriger aus der Seestadt nach verdauter Lektüre des Mafia-Romans „Der Pate“ an einen Werfteigentümer, um 200 000 Mark von ihm zu erpressen. 1970 eine beträchtliche Summe. Anders als im Buch wollte der junge Mann aber kein Pferd enthaupten, sondern hatte die Tochter des

Opfers als Druckmittel in sein Kalkül einbezogen. Am Ihlpohler Kreisel sollte die Übergabe des erpreßten Geldes sein. Dort lauerten bereits 70 Kripobeamte, teils in kugelsicheren Westen, begleitet von Hundestaffeln. Der 29jährige, gestärkt mit zwei Potsdamern, stieg zu einem Ermittler ins Auto, der als Geschäftsmann getarnt war. In Windeseile hatte der ihn überrumpelt. Binnen Minuten hörten Beamte sein Geständnis. Er habe niemanden in Gefahr bringen wollen, sagte er auf unnachahmliche Bremerhavener Weise: „Da bin ich kein Mann für.“ Weil er den Erpresserbrief aber schon Tage vor der Tat mit sich herumgetragen hatte, verurteilte das Schöffengericht den Angeklagten zu 18 Monaten Freiheitsstrafe. Der Staatsanwalt hatte mit 30 Monaten fast doppelt so viel gefordert.

Seine Rolle ist dauernd besetzt in den Gerichtsinszenierungen. Wie sie ausgefüllt wird, das hängt sehr stark von den Charakteren der jeweiligen Akteure und ihrem Selbstverständnis ab. Der eine sieht sich mehr als Statthalter der Anklage und hinterfragt - bewußt oder unbewußt - jede entlastende Aussage mehrfach. Der andere brütet phasenweise still und scheinbar unbeteiligt vor sich hin, stets ein Glas Wasser vor sich, aus dem er nie trinkt. Doch in einem unvermuteten Augenblick explodiert er. Ein dritter bekommt oft die Aktenberge, die zum Prozeß gehören, von einem Kollegen überreicht und macht sich in der Verhandlung ans Werk, ohne zuvor einen Deckel aufgeklappt zu haben. Auf Befragen äußert er die scheinbar tief verwurzelte Überzeugung, zu viel Wissen um einen Tatbestand könne auch belastend wirken. Wer von ihnen an welchem Tag Dienst hat, dieser Zufallsfaktor beeinflußt zuweilen nicht nur die Stilform des Stücks im Gerichtssaal, sondern auch dessen Ausgang.

Zudem ändert sich der Geschmack des Staats, den der Anklagevertreter repräsentiert. Vor 40 Jahren ist eine Bremerhavenerin zu acht Monaten Haft auf Bewährung verurteilt worden, weil sie ihren minderjährigen Sohn und dessen Freundin gemeinsam auf dem Wohnzimmersofa nächtigen ließ. „Kuppelei“ nannte das der Staatsanwalt, und das Gericht schloß sich später an. Zur gleichen Zeit konnte ein Ehepaar einen pensionierten Seemann noch mit der Drohung erpressen, es werde ein verfängliches Foto von ihm und der Dame des Hauses an seinen ehemaligen Arbeitgeber schicken. 14 000 Mark zahlte der Rentner, um das zu verhindern.

Das war die Zeit, in der kaum jemand etwas dabei fand, wenn ein Zeuge in der Zeitung als „kleiner Stenz in rot-blau-kariertem Anzug“ bezeichnet wurde.

In der ein Buchhalter zehn Jahre darunter litt, fälschlich wegen Veruntreuung von 1200 Mark verurteilt worden zu sein, bevor er dann doch Genugtuung erfuhr. In der es aber auch Urteile gab gegen eine Mutter, die ihr achtjähriges Kind mißhandelt hatte. Ihr Sohn erinnerte sie an ihren Mann, doch die Ehe war längst zerbrochen. Und gegen eine Serviererin, die ihren Geliebten mit einem Beil erschlagen hatte. „Mit einer für eine Frau unfaßbaren Brutalität“, staunte der Vorsitzende. Sie sei verzweifelt gewesen, weil ihr Mann sie habe verlassen wollen, hatte sie als Grund angegeben. Ihre schlechte körperliche Verfassung, Alkohol- und Tablettenkonsum waren für die psychiatrischen Gutachter Grund, bei ihr eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit anzunehmen. So mußte sie nicht lebenslänglich hinter Gitter, sondern zehn Jahre.

Welche Bedeutung den Sachverständigen bei der Urteilsfindung zukommt, war schon einige Jahre zuvor bei einem Prozeß vor der Jugendkammer klargeworden. „Ein Monstrum“, charakterisierte da ein Psychiater aus Hamburg den 20 Jahre alten Angeklagten. Der hatte eine Vierjährige nach einem Sittlichkeitsverbrechen erhängt. Der Psychiatrie-Professor bescheinigte dem Täter eine schwere Psychopathie und billigte ihm mildernde Umstände zu. Doch nach seiner Einschätzung hatte die „charakterliche Abartigkeit des Angeklagten einen so hohen Grad erreicht, daß man sie mit einer Geisteskrankheit vergleichen“ könne. Primitiv sei der 20jährige, jedoch auch von Geltungsdrang besessen. In der Nervenlinik habe er sich damit befaßt, wie man fliegende Untertassen herstellen könne. Und sei nun zu dem Schluß gekommen, sie müßten aus feuerfestem Glas sein. Zum Schluß erachtete die Kammer weniger als lebenslänglich als nicht schuldangemessen.

Beim langen Grenzgang zwischen Schrulligkeit und Wahn, zwischen Phantasie und Wirklichkeit begleiteten ein Psychiater und ein Psychologe Anfang der 90er Jahre die Große Strafkammer. Angeklagt war ein damals 43 Jahre alter Dreher, dem nicht nur eine Sprengstoffexplosion bei einem Tontaubenschießstand zur Last gelegt wurde, sondern auch eine Explosion an einem Augustmorgen, die das Polizeihaus etliche Fenster kostete. Die Kripo hatte in einer „Soko Glasbruch“ emsig ermittelt – zumal einige weitere Akten noch nicht als erledigt hatten abgeschlossen werden können, die nach Ansicht etlicher Beamter in die Anklage gepaßt hätten: Giftmattenfunde in Hochhäusern, Brandanschläge auf die Häuser zweier Kripobeamter.

Den Rauswurf aus der Wohnung, fliegende Möbel, gefälschte Beweise, die Beschäftigung von Spitzeln und letztlich Ameisen in der Erdhöhle, die er als

Obdachloser bewohnte - für all das machte der Dreher die Kripo verantwortlich. Die Gutachter bescheinigten ihm schließlich paranoide Persönlichkeitsstörungen, nach denen man eine verminderte Schuldfähigkeit nicht ausschließen könne. Bis dahin hatte das Gericht schon eine Menge über Explosionsmöglichkeiten und Partikel an Klebestreifen gelernt.

Die Physikkenntnisse der Juristen empfand der Dreher ein ums andere Mal als enttäuschend übersichtlich. „Das hat man doch in der Schule gelernt“, mahnte er gelegentlich, „Sie auch. Sie haben das bestimmt vergessen“. Auch vor öffentlichen Schauversuchen machte er nicht halt, um die Große Strafkammer von seiner Unschuld zu überzeugen - beispielsweise indem er aufsprang, einen Zuckerstreuer aus der Hosentasche zog und einige weiße Körner auf einen Klebestreifen rieseln ließ. Damit wollte er nachvollziehen, wie Rostpartikel an einem Streifen haften, der einen Sprengkörper zusammenhält.

Die gemeinsame Suche nach der Wahrheit in dem Prozeß, für den zunächst acht Verhandlungstage angesetzt worden waren, währte schließlich über 50 Tage. In seinem Verlauf war das Gutachten eines Physikers auf der Strecke geblieben. Nach dessen zehntägiger Vernehmung hatte das Gericht festgestellt, daß der Auftrag, den er von der Kripo formuliert übersandt bekommen hatte, möglicherweise mißverständlich gewesen sei. Der Naturwissenschaftler verließ den Saal nicht unfroh. Auch der Angeklagte war letztlich frei. Die Kammer verurteilte ihn zu einem Jahr und neun Monaten Haft wegen Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen. Das bedeutete für ihn Haftentschädigung - die allerdings um drei Monate reduziert wurde, nachdem das Urteil vom Bundesgerichtshof aufgehoben worden war. Es war ihm zwar keine Rüge wert, daß die Mitglieder der Kammer nicht zu einer Art dienstlichem Spaziergang zum Pilzesuchen aufgebrochen waren. Das hatte der Angeklagte gefordert zum Beweis dafür, daß Pilzsammler sich getäuscht hätten - sie hatten ausgesagt, sie hätten ihn gesehen („Es hat jerschelt, und dann war er da mit nix als einer jeblimten Unterhose.“), was ihm nicht zum Vorteil gereichte. Aber das höchste Gericht monierte, es sei nicht geklärt worden, ob der Angeklagte billigend in Kauf genommen habe, daß durch seinen Sprengsatz jemand hätte zu Schaden kommen können.

Der Dreher wurde einige Zeit später in Westfalen wegen des Verdachts, einen Einbruch begangen zu haben, festgenommen. Die Ursache für die Anschläge auf die Häuser der Beamten ist noch immer ungeklärt, die Vorfälle sind jedoch nie in Vergessenheit geraten.

Die meisten Angeklagten treten dem Gericht weniger selbstbewußt gegenüber als der Mann, der zuvor in der damaligen DDR schon 13 Jahre Haft verbüßt hatte. Bleich, die Hände zwischen den Knien verkrampft - so erleben die Prozeßbeteiligten häufiger den Menschen, um dessen Schicksal es in dem Verfahren geht. Wie einen damals 25 Jahre alten Bremerhavener, der sich Anfang der 80er Jahre verantworten mußte, weil er eine Bekannte erdrosselt hatte. Paradox: Sie hatte ihn angerufen, um ihm zu erzählen, daß sie nicht mehr leben wolle. Er ging zu ihr, wollte ihr helfen. Doch dann mochte er nicht mehr zuhören. „Du gehst mir auf den Geist“, klagte er, „Du gehörst doch in die Klappsmühle“. Damit entfachte er einen heftigen Streit mit der Frau, die seit zehn Jahren psychiatrisch behandelt worden war. Sie versetzte ihm Tritte. Er schlug sie zu Boden, bekam eine Elastikbinde zu fassen, die er zuvor einmal fürsorglich für sie gekauft hatte, um ihre Verletzungen nach einem Treppensturz zu lindern. Er legte ihr die Binde um den Hals und zog zu. „Ich habe selten jemanden gesehen, der sich so geschämt hat“, bilanzierte der Kripobeamte, der ihn festgenommen hatte.

Als es an den Lebenslauf des Angeklagten ging, hörte das Gericht eine der Geschichten, die oft unter „schlechte Kindheit gehabt“ zusammengefaßt werden. Das jüngste von sechs Geschwistern, vernachlässigt, sehnsuchtsvoll auf das schauend, was die Schulkameraden hatten: Fahrrad, Eisenbahn, Süßigkeiten. Zuerst stahl er Pfandflaschen, dann gab es Einbrüche. Fürsorgeerziehung, Hänseleien wegen der abstehenden Ohren, Ende der Schulkarriere nach zweimaligem Sitzenbleiben in der siebten Klasse. Eine Stelle als Hilfstankwart, Arbeitslosigkeit, Schulden, schlechte Erfahrungen mit Frauen. Am Ende eine Verurteilung zu sieben Jahren Haft. Der Vorsitzende sagt: „Da sind zwei Menschen aneinandergeraten, die vom Leben gebeutelt worden sind.“

Solche Dramaturgien gibt es auf der Gerichtsbühne immer wieder und die Juristen, die nolens volens die Regie übernehmen müssen, reagieren unterschiedlich darauf. Je nach Temperament entwickeln sie ihre persönlichen Überlebensstrategien - denn spätestens bei der Urteilsbegründung müssen sie eine Überzeugung verströmen, die sie als denkende Menschen nicht immer verspüren. Aber eine Entscheidung muß schließlich her - jedes Mal. Zweifel dürfen dann nach außen hin kaum noch eine Nebenrolle spielen, das Gericht ist zu einem Ergebnis verurteilt.

Manche Richter flüchten sich in Sarkasmus, wenn sie sagen: „Gerechtigkeit bekommen Sie hier nicht. Nur ein Urteil.“ Bei anderen ist die Urteilsbegründung nicht Urteilsbegründung, sondern Urteilsentschuldigung. Einer suchte ein wenig Ablenkung vom Paragraphentagewerk im stilreinen Formulieren des Geschehens. Sätze wie „Die Vorstrafen scheinen von Ihnen abgeperlt zu sein wie Wassertropfen vom Federkleid eines Erpels“ oder „Eine Beweisaufnahme ist kein gesellschaftliches Ereignis um seiner selbst willen“ sind unvergessen, ebenso: „Könnte es nicht vielleicht doch sein, daß Sie ein klitzekleines Bißchen schuldig sind?“ Wieder andere präsentieren sich gleichgültig, zucken Jahrzehnte bei der Verhandlungsführung nicht ein einziges Mal mit der Wimper. Doch ihr Name steht in keinem Adreß-, keinem Telefonbuch, und wenn sie ihren Arbeitsplatz verlassen, drehen sie sich manchmal um, damit sie sehen können, ob ihnen jemand folgt.

Selten tritt die Fassungslosigkeit des Vorsitzenden so offen zutage wie im Prozeß Ende der neunziger Jahre gegen eine Mutter, die ihre sieben Jahre alte Tochter umgebracht hatte. Zuvor hatte sie ihr einen Abschiedsbrief geschrieben. „Ich werde dich immer lieben, und ich weiß, du mich auch. Ich mußte das tun, damit mein kleiner Schatz nicht mehr leiden muß. Ich habe so viel Schulden und bin so krank.“ Ein Jahr nach dem Urteil gegen Monika Weimar stand die damals 39jährige Bremerhavenerin vor Gericht. Sie fürchtete die Präsentation ihres Privatlebens und das Urteil der Öffentlichkeit darüber. „Wir müssen das hier mal zur Sprache bringen“, sagte der Vorsitzende, und es klang nicht fordernd-drängend, sondern berührt.

Nach und nach puzzelte sich die Geschichte einer wenig lebensstüchtigen Frau heraus. In ihrer Geldnot hatte sie keine Hilfe gefunden; sie begann irgendwann, ihr Kind mit Bittzetteln zur Mutter seiner Spielkameradin zu schicken. Dort verbrachte die Kleine auch Weihnachten, weil es für einen eigenen Baum nicht reichte. Zum Geburtstag durfte das Mädchen zwei Spielkameradinnen einladen, und es gab Kakao.

Als das Jugendamt 10 000 Mark an Pflegekosten für ein anderes Kind zurückforderte und der Vermieter mit der Kündigung der Wohnung drohte, begann die Mutter, ihre Habe in Kisten zu verpacken für den Fall, daß sie schnell eine neue, billigere Unterkunft fände. Sie sprach von Selbstmord, dann las sie einen Artikel in der Zeitung über eine Mutter, die ihre Zwillinge umgebracht hatte. Der letzte Sonntag im Leben des Kindes begann damit, daß es zum Kiosk geschickt wurde, eine Flasche Weinbrand auf Pump zu holen.

Zu essen war nichts mehr im Haus. Die 39jährige badete mit ihrer Tochter, brachte sie zu Bett und gab ihr einen Gutenachtkuß. Im Fernsehen lief Olympia in Calgary. Die Tochter fragte, wann sie ins Bett komme. So habe sie sich eine halbe Stunde zu ihr gelegt, bis sie schlief. „Fünf- oder zehnmal bin ich zu ihr gegangen. Ich habe immer geweint. Auf einmal habe ich gedacht, es machen zu müssen. Sonst hätte ich sie am Montag ohne Essen zur Schule schicken müssen. Ich dachte, sie merkt es nicht, weil sie ja schlief“, sagte die Mutter später dem Vernehmungsbeamten bei der Kripo, „dann habe ich das Kissen mit beiden Händen auf ihr Gesicht gelegt“.

Im Gerichtssaal sagt sie fast nichts, weint nur. Doch die fünf Männer der Kammer nehmen ihr ihre Fassungslosigkeit und ihre Verzweiflung ab. Das Urteil lautet schließlich auf viereinhalb Jahre Haft wegen Totschlags im minder schweren Fall. Dennoch spricht der Vorsitzende in der Urteilsbegründung auch von der Anmaßung, über das Leben eines anderen entscheiden zu wollen. Und vom Lebensrecht des Kindes, „das sicher noch glückliche Tage erlebt hätte“.

So wehrlos wie die Siebenjährige, die bei den Spielkameradinnen nie ein böses Wort gegen ihre Mutter sagte, sind kleine Zeugen oft, wenn sie sich fragenden Juristen gegenübersehen - in der Regel vor Jugendgerichten, weil es um „sexuellen Mißbrauch“ geht. In diesem Wort steckt die Hilflosigkeit, mit der derlei Delikten in der Vergangenheit oft begegnet worden ist und manchmal noch heute begegnet wird. „Mißbrauch“ könnte glauben machen, es gäbe auch einen „Gebrauch“. Was vorgefallen ist und vor Gericht verhandelt wird, liegt in aller Regel zwischen Triebhaftigkeit und Gewalt, zwischen Vernachlässigung und Egoismus, zwischen Sehnsucht nach Nähe und Drohungen was passiert, wenn die Kinder zu Hause davon erzählen, was sie erlebt haben. Die Juristen, die an dem Prozeß beteiligt sind, befinden sich oft im ständigen Grenzgang. Sie balancieren zwischen der Notwendigkeit, so viele Fakten sammeln zu müssen, daß sie für eine Verurteilung oder einen Freispruch reichen und dem Unbehagen, dem Kind durch eine traumatisierende Befragung ein weiteres Mal Gewalt anzutun.

Moderne Vernehmungsmethoden wie die eingeführte Aufzeichnung der Befragung auf Video helfen, den Schrecken zu verringern. Noch Mitte der neunziger Jahre geriet ein Fall in die Schlagzeilen, bei dem zwei Kinder, zur Tatzeit vier und sechs Jahre alt, dreimal vor Gericht erzählen mußten, was ihnen widerfahren war. Der damals 42jährige Angeklagte war wegen „sexuellen Mißbrauchs“ mit einem Jahr Gefängnis auf Bewährung vorbestraft,

als das Jugendschöffengericht 1994 gegen ihn verhandelte. Weil er die Vorwürfe bestritt, mußten die Kinder als Zeugen vernommen werden. Das Gericht befand ihn schließlich für schuldig und verurteilte ihn zu anderthalb Jahren Haft. Der Mann legte Berufung ein. Somit befaßte sich die Große Strafkammer als Jugendkammer ein Jahr später erneut mit dem Fall. Wieder mußten die Kinder aussagen. Dann fielen die Richter aus allen Wolken: Sie hatten vergessen, eine Schöffin zu vereidigen. Um keinen Revisionsgrund zu schaffen, mußten sie den Fall erneut aufrollen. Mit den Kindern im Zeugenstand, die ihre Erlebnisse zum dritten Mal Revue passieren lassen mußten. Das Oberlandesgericht fand dann trotzdem einen Grund, die Entscheidung zu beanstanden: Unterschiedliche Angaben in Verhandlung und Urteil über den Zeitpunkt der Tat ohne rechtlichen Hinweis dazwischen. Eine weitere Kammer nahm die Arbeit auf. Zu einer vierten Befragung kam es nicht mehr; das Verfahren gegen den Mann, der inzwischen 14 Monate in Untersuchungshaft zugebracht hatte, wurde eingestellt. Zuvor hatte er die Bedingung akzeptiert, auf jegliche Entschädigung zu verzichten und die Kosten der Nebenklage zu tragen.

Nicht immer verliert sich die Dramaturgie auf der Gerichtsbühne in derart vielen Handlungssträngen. Zuweilen ist die Geschichte ganz schlicht, gewinnt aber durch die ausgeprägten Charaktere und deren menschliche Größe. So wie in einer Verhandlung vor dem Verkehrsrichter Ende der achtziger Jahre.

Nur noch ein paar Schritte hatten der 82jährigen gefehlt zum Weiterleben. Die Schritte, mit denen sie die andere Straßenseite in Grünhöfe erreicht hätte, ohne daß der 44jährige Berufskraftfahrer sie mit seinem Wagen erfaßt hätte. Die tiefstehende Sonne schien ihm ins Gesicht. „Ich habe die Frau nicht gesehen“, gibt er vor Gericht zu und versucht keine Ausflüchte: „Ich hatte es eilig, weil die Kinder von der Schule kamen und meine Frau im Krankenhaus lag. Aber gerast bin ich nicht.“ Das wird von einem Sachverständigen bestätigt. Nach dem Unfall hat sich der Angeklagte zehn Tage lang jeden Morgen nach dem Befinden des Opfers erkundigt. Dann starb die alte Frau – an ihren Verletzungen und daran, daß sie im Krankenhaus zur Immobilität verurteilt war. „Ein jüngerer Mensch hätte den Unfall wahrscheinlich überlebt“, sagt der Sachverständige vor Gericht.

Zu diesem Zeitpunkt warten die beiden Töchter des Opfers vor der Tür. Sie haben einen Rechtsanwalt beauftragt, sie zu vertreten. „Nicht, damit die schlimmste Strafe herauskommt, die man sich denken kann“, versichert der

Rechtsvertreter, „sie wollen nur wissen, was sich da abgespielt hat.“ Der Jurist spricht von Fahrlässigkeit und sagt: „Das Schlimme ist, daß die Mutter tot ist, und das ist durch eine Strafe ohnehin nicht zu regulieren.“ Das versucht das Gericht dann auch nicht. Es gibt eine Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldbuße. Und nachdenkliche Worte des Vorsitzenden: „Eine Sache, die jedem von uns passieren kann. Jeden Tag.“

Nicht ohne weiteres konnte sich hingegen ein Gericht in die Situation eines Paares hineindenken, das durch seine eigentümliche Verhaltensweise, offensiv gelebt, zu einer Art lokalen Prominenz geworden war. Er: Ende der Neunziger 67 Jahre alt, 1,55 Meter groß, gebürtiger Ostpreuße, mit einem 53 Einträge langen Strafregister und 20 Jahren Hafterfahrung. Sie: 83 Jahre alt geworden, bis sie im Vollrausch von ihm erdrosselt wurde nach Genuß von 31 Korn und zwei Bier. Zuvor von ihm gewaschen, gefüttert, gestreichelt.

Kennengelernt hatte sich das Paar durch einen Briefwechsel in der Zeit, als er in München eine Haftstrafe verbüßte. Sie schickte ihm Geld und Pakete. Als sie heirateten, war die Braut 79 und vom Bräutigam aus einem Pflegeheim entführt worden. Ihre heißkalte Liebe beschäftigte „alle Sozialfritzen der Stadt“, wie sich eine Bewährungshelferin vor Gericht erinnert: Mal sollte er seiner Angetrauten Schmuck gestohlen, mal sollte er sie geschlagen haben. Mal flog bei einem Streit die Weihnachtsente über die Balkonbrüstung, mal saß er auf dem Baum vor dem Haus seiner Gefährtin und spähte in ihre Wohnung, wenn sie ihm fehlte. „Er hat sich rührend um sie gekümmert“, attestiert der Hausarzt dem Angeklagten vor Gericht, „ohne ihn wäre sie schon früher gestorben.“ Auf die Frage, ob es dem Angeklagten nicht auch um die gute Rente der Frau gegangen sein könnte, antwortet der Mediziner: „Es gibt auch Angehörige, die um Pflegegeld streiten.“

Der Arzt war es, den der 67jährige in die Wohnung rief: „Meine Frau hat ganz kalte Beene. Ich hab Angst.“ Die 83jährige war tot – sie war gewürgt worden, hatte Blut geatmet und war erstickt. In der Wohnung war nur ihr Mann gewesen. Der Mann, der immer sofort losgeeilt war, wenn sie sich Krabben gewünscht hatte oder Erdbeeren im Dezember. Der sie so oft in ihren Rollstuhl gesetzt und endlose Spaziergänge mit ihr unternommen hatte, auch wenn andere sie als „grantig und ungerecht“ empfanden. Der aber betrunken auch mal die Betreuerin seiner Frau angebrüllt hatte: „Nazi-Hure, ich schneid Dir die Kehle durch.“

Im Amtsgericht hatte er phasenweise Hausverbot. Dort platzte er zuweilen ohne anzuklopfen in die Zimmer – vor allem in das desjenigen Richters, den er als seinen Freund betrachtete. Dieses Verhältnis wird von der verhandelnden Kammer beinahe mit ebensoviel Staunen zur Kenntnis genommen wie die Haßliebe zwischen dem Paar und die Tatsache, daß der Angeklagte zur Tatzeit mindestens vier Promille Alkohol im Blut gehabt haben muß. Zum Schluß gibt es eine Verurteilung zu drei Jahren Haft wegen Vollrausches. Das eigentliche Motiv bleibe unklar. Die Kammer habe tief gegriffen, weil sie den Mann nicht „zerstören“ wollte.

Vielleicht war die Entscheidung richtig, und die Inszenierung auf der Gerichts-Bühne ist diesmal zumindest keine Tragödie in Reinkultur. Vielleicht war sie aber auch falsch, und der Vorhang hebt sich ein weiteres Mal. Eins ist sicher: Sie wird nicht helfen, wenn es um die nächste Inszenierung geht. Morgen oder nächste Woche. Vor dem Amtsrichter oder im Schwurgerichtssaal. Denn der Hauptdarsteller wird wieder ein anderer sein. Ängstlich oder brutal. Zerknirscht oder abgeklärt. Schüchtern oder rechthaberisch. Und vielleicht sogar voller Hoffnung.